

25. Was ist unter den „Zinsen“ zu verstehen, welche in §. 197 R.D. dem Genossenschaftsgläubiger zugesprochen werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Januar 1886 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. St. (Rl.) Rep. I. 369/85.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Gläubiger einer eingetragenen Genossenschaft klagte den im Konkurse derselben erlittenen Ausfall von seiner vom Konkursverwalter anerkannten Forderung mit Zinsen von der Konkursöffnung an gegen mehrere Genossenschaftler ein und erhielt auch diese Zinsen zugesprochen. Die gegen das die Berufung zurückweisende zweitinstanzliche Urteil von den Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der . . . Einwand der Beklagten geht dahin, daß die Solidarhaft der Genossenschaftler sich nicht auf die während des Konkursverfahrens über die Genossenschaft laufenden Zinsen erstrecke, daß

vielmehr unter den „Zinsen und Kosten“, für welche in §. 197 R.D. die Genossenschaftler haftbar erklärt werden, nur die im Konkurse festgestellten zu verstehen seien. Das Berufungsurteil hat auch diesen Einwand zurückgewiesen und ist auch aus diesem Grunde von den Revisionsklägern angegriffen. Dieser Angriff ist aus folgenden Gründen unhaltbar.

In der offenen Handelsgesellschaft ist die Haftung des einzelnen Gesellschafters für die Gesellschaftsschulden nicht nur prinzipiell anerkannt, sondern der Gesellschaftsgläubiger ist auch in der Ausübung seines Anspruches gegen den einzelnen Gesellschafter nicht beschränkt; die Haftung des letzteren ist nicht bedingt durch die Insuffizienz desjenigen Vermögensganzen, welches zum Zwecke der Führung der Gesellschaftsgeschäfte gesondert besteht, des Gesellschaftsvermögens. Eine Ausnahme ist nur gemacht für den Eintritt des Gesellschaftskonkurses. Dieses Ereignis macht die Haftung des einzelnen Gesellschafters zu einer subsidiären.

Dieser Gedanke ist bei der gesetzlichen Regulierung der Haftung für die Schulden der eingetragenen Genossenschaft aufgefaßt und weiter gebildet worden. Prinzipiell ist auch bei der eingetragenen Genossenschaft die Haftung des einzelnen Genossenschafters anerkannt, aber die Geltendmachung des Rechtes der Gläubiger gegen ihn ist beschränkt, und zwar nicht bloß für den Fall des Eintrittes des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft, sondern auch, wenn dieser Konkurs nicht eröffnet werden kann. Das Genossenschaftsvermögen bildet nicht nur thatsächlich das nächste Befriedigungsobjekt des Gläubigers, sondern es ist als solches rechtlich anerkannt. Der Genosse haftet dem Gläubiger für seine Forderung nur, soweit dieser aus dem Genossenschaftsvermögen keine Befriedigung erhält.

Die Thatsache, daß der Gläubiger diese Befriedigung nicht erhalten kann, kann aber nur dadurch festgestellt werden, daß der Konkurs über das Genossenschaftsvermögen eröffnet und durchgeführt wird.

Diese Bedingtheit der Verhaftung des einzelnen Genossenschafters hat auf den Inhalt und Umfang der Haftung begrifflich keinen Einfluß, und ein solcher Einfluß ist auch nicht etwa durch eine positive gesetzliche Bestimmung festgesetzt. Es ist nicht etwa bestimmt, daß durch den Eintritt des Konkurses die Forderung des Gläubigers ihre völlige Realisierbarkeit verliere und nur soweit realisierbar werde, als eine

Forderung ihrer Art in Folge der besonderen Bestimmungen über den Konkurs überhaupt im Konkurs realisierbar ist, und daß für die so beschaffene Forderung, soweit sie nicht aus der Konkursmasse befriedigt werden kann, der einzelne Genossenschaftler haftet. Das Gesetz läßt vielmehr die Forderung in ihrer Art, also auch mit völliger Realisierbarkeit bestehen, und bestimmt, daß, soweit die Forderung im Konkurs tatsächlich nicht realisiert ist, der Genossenschaftler hafte, gleichgültig, aus welchem Grunde die volle Realisierung nicht erfolgt ist, ob, weil die Masse für die volle Befriedigung nicht hinreichte, oder, weil die Forderung ihrer besonderen Art nach zufolge der konkursrechtlichen Bestimmungen im Konkurs nicht geltend gemacht werden konnte.

Nun werden nach §. 55 R.D. die bis zur Eröffnung des Konkurses aufgelaufenen Zinsen mit der Kapitalsforderung an derselben Stelle angefaßt; nach §. 56 können die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden. Nach Aufhebung des Konkurses können die betreffenden Forderungen, wie alle anderen Forderungen, unbeschränkt geltend gemacht werden (§. 152 a. a. D.).

Es wird nicht bezweifelt werden können, daß letzteres von der Zinsforderung des Gläubigers einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber dem einzelnen Gesellschafter gilt. Es fehlt aber auch an jedem Grunde, dem Gläubiger einer Genossenschaft dies Recht den einzelnen Genossenschaftlern gegenüber abzusprechen. Aus dem Gebrauche des Wortes „Ausfall“ in §. 50 Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes, bzw. §. 197 R.D. kann nichts entgegengesetztes abgeleitet werden. Dieses Wort wird auch in Art. 122 H.G.B. gebraucht. In stehender Praxis hat das Reichsoberhandelsgericht dasselbe so aufgefaßt, daß er denjenigen Betrag der nach dem betreffenden Rechtsverhältnisse begründeten Forderung bedeutet, für welchen der Gläubiger aus der Masse nicht befriedigt ist. Es ist angenommen worden, daß dies auch von Forderungen gilt, welche im Konkurs nicht angemeldet waren, obgleich sie angemeldet werden konnten. Als Ausfall wird in diesem Falle bezeichnet der Betrag, welcher auch bei ordnungsmäßiger Anmeldung aus der Masse nicht befriedigt worden wäre.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 17 Nr. 62 S. 290 und Nr. 77 S. 351.

Durch §. 51 Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes wird allerdings

die Nachforderung des Ausfalles beschränkt auf diejenigen Forderungen, welche „bei dem Konkursverfahren angemeldet und verifiziert sind“. Diese Beschränkung kann sich aber vernünftigerweise doch immer nur auf diejenigen Forderungen beziehen, deren Anmeldung nach den bestehenden Konkursgesetzen zulässig war, nicht auf diejenigen, deren Anmeldung unmöglich war. Wenn also Abs. 5 des §. 51 nur gelautet hätte: „jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren angemeldet und verifiziert sind“, so würde dies nicht dahin verstanden werden können, daß die Geltendmachung der nach Eröffnung des Konkurses erwachsenen Zinsen ausgeschlossen sein solle, wenn diese Zinsen nach dem bestehenden Konkursrechte von der Anmeldung im Konkurse ausgeschlossen sein sollten. Nun enthält aber jene Gesetzesstelle den weiteren Zusatz: „einschließlich Zinsen und Kosten“. Diesen Zusatz auf diejenigen Zinsen und Kosten zu beziehen, welche vor dem Konkurse bereits entstanden sind und im Konkurse angemeldet werden können, fehlt es, abgesehen von den gegen diese Auffassung sich erhebenden grammatischen Bedenken, hinsichtlich der Fassung, an jedem Grunde; denn darüber, daß diese Zinsen und Kosten, soweit für dieselben im Konkurse keine Befriedigung gewährt ist, zu dem Ausfalle, deren Deckung der Gläubiger vom einzelnen Genossenschaftler verlangen kann, gehören, kann schlechterdings kein Zweifel bestehen.

Unhaltbar ist ferner die vom Revisionskläger aufgestellte Ansicht, unter den vom Gesetze erwähnten Zinsen seien zu verstehen die von dem im Konkurse festgestellten Ausfalle nach Beendigung des Konkurses laufenden Zinsen, eventuell die vom Ausfalle während des Konkurses aufgelaufenen Zinsen. Einmal nämlich ist es überflüssig, die Verzinslichkeit der Ausfallsforderung auszusprechen, sodann aber würde es als eine jedenfalls eigentümliche Fassung erscheinen, wenn man, um festzusetzen, der Ausfall solle verzinslich sein, ausspräche, daß der Ausfall einschließlich der Zinsen gefordert werden könne, während die Stelle sich ungezwungen erklärt, wenn man sie dahin versteht, daß der Gesetzgeber jeden Zweifel daran hat beseitigen wollen, daß die Forderungen, welche nach den meisten und wichtigsten der zur Zeit des Erlasses jenes Gesetzes geltenden Konkursrechten im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden konnten, von der Nachforderung nicht ausgeschlossen sein sollten. Ganz entsprechend ist daher die Fassung „einschließlich“ 2c gewählt worden, d. h. unter „Ausfall an ihren Forderungen“ soll nicht

nur der an den im Konkurse angemeldeten Forderungen, sondern der an allen Forderungen erlittene Ausfall verstanden werden. Auch die Zusammenstellung mit den „Kosten“, worunter nur die Kosten des Konkurses verstanden werden können, bietet einen weiteren Beleg für die Richtigkeit dieser Auffassung.

In anderer Weise, als der besprochene Abs. 5 des §. 51 des Genossenschaftsgesetzes kann der an dessen Stelle getretene §. 197 R.D. nicht verstanden werden. Infolge der Einführung der Konkursordnung wurde der hier in Betracht kommende Rechtszustand nur insofern abgeändert, als die Unzulässigkeit der Liquidierung der von der Konkursöffnung an laufenden Zinsen nunmehr nicht bloß in einzelnen Rechtsgebieten, sondern allgemein anerkannt war (§. 56 Nr. 1 R.D.). Um so zweckmäßiger erschien aber auch nunmehr die vorsorgliche Bestimmung, daß damit die Nachforderung dieser Zinsen nicht ausgeschlossen sei, ja wegen der veränderten Fassung des neuen Gesetzes: „wegen des im Verfahren erlittene Ausfalles“, erschien eine solche Bestimmung sogar geboten. Dagegen würde, da §. 55 Nr. 3 R.D. die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen für die Behandlung im Konkursverfahren ausdrücklich dem Kapitale gleichgestellt hatte, die besondere Erwähnung dieser Zinsen in §. 197 a. a. D. um so unnötiger gewesen und um so rätselhafter erschienen sein.

Daß §. 197 von denjenigen Forderungen, deren Geltendmachung im Konkurse ausgeschlossen ist, nur die beiden in §. 56 R.D. unter Nr. 1. 2 aufgeführten erwähnt, erklärt sich daraus, daß die unter Nr. 3. 4 aufgeführten Forderungen ihrer Natur nach für die Haftung der Genossenschaft nicht in Frage kommen. Das aus dieser Auslassung vom Revisionskläger gegen die vorstehend ausgeführte Ansicht entnommene Argument ist daher hinfällig. Dagegen kann darauf hingewiesen werden, daß die Auslassung der in §. 55 R.D. unter Nr. 2 aufgeführten Vertragsstrafen in §. 197 dann auffällig sein würde, wenn unter den Zinsen und Kosten nur die bis zur Eröffnung des Konkurses erwachsenen verstanden würden.

Der Revisionskläger bekämpft „die eigentliche Grundlage der angefochtenen Entscheidung“, nämlich „die Annahme, daß im ersten Satze des §. 12 des Genossenschaftsgesetzes eine ganz allgemein und unbeschränkte Solidarhaft der Genossenschafter festgesetzt sei“, damit, daß in Satz 2 dies Prinzip für den Fall des Konkurses beschränkt werde.

Satz 2 sagt aber, wie oben ausgeführt ist, deutlich, daß nur die Geltendmachung des Gläubigerrechtes im Falle des Konkurses von einer Bedingung abhängig gemacht werde, nicht daß der Inhalt des Rechtes modifiziert werde.

Der Revisionskläger muß auch selbst zugeben, daß nach seiner Auffassung das Gesetz eine Inkongruenz enthält, indem nämlich dann, „wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann“, die Haftung des einzelnen Genossenschafters für die Zinsen eine unbeschränkte ist. Allerdings versucht er diese Inkongruenz hinwegzuinterpretieren mit Hilfe des §. 59 des Genossenschaftsgesetzes, welcher für den Fall, daß der Genossenschaftskonkurs nicht eröffnet werden kann, die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der §§. 52—58 des Genossenschaftsgesetzes „in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge“ vorschreibt. Er versteht dies so, daß nur Ausfälle an solchen Forderungen, welche im Konkurse hätten angemeldet und festgestellt werden können, berücksichtigt werden sollen. Diese Auffassung ist unhaltbar, denn die §§. 52—58 sprechen nur vom Verteilungsplane, nicht vom Ausfalle; der von diesem handelnde §. 51 ist in §. 59 nicht aufgeführt.

Sarwey giebt in dem bei den Akten S. 32 befindlichen Gutachten die aus der auch von ihm geteilten Auffassung des §. 197 R.D. „sich ergebende eigentümliche Anomalie“ zu, rechtfertigt dieselbe aber (auch vom Standpunkte der *lex ferenda*) damit, daß „nach dem Präjudize der Selbsthilfe die Genossenschafter es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie so gewirtschaftet hätten, daß nicht einmal ein die Kosten des Konkursverfahrens deckendes Vermögen vorhanden sei. Dies sei aber alsdann ein schlimmer Zufall, dessen Folgen sie zu tragen hätten“. Dieser Auffassung ist mit Grund schon vom ersten Richter entgegengetreten worden.

Unzutreffend ist es auch, wenn der Revisionskläger ausführt, bei Annahme der Ausführung des Berufungsrichters würde eine Anomalie eintreten. Es würde nach derselben dem Gläubiger eine günstigere Stellung eingeräumt wegen der in §. 56 R.D. aufgeführten Forderungen als wegen der sonstigen Forderungen. Soweit dies richtig ist, gilt es für den Konkurs jedes Gemeinschuldners, nicht nur für den Genossenschaftskonkurs. Wenn aber weiter als Konsequenz jenes Prinzipes dargelegt wird, die späteren Zinsen würden dann gefordert werden

können, wenn die Hauptforderung im Konkurse nicht völlig zur Hebung komme, nicht aber, wenn der Gläubiger im Konkurse zur vollen Befriedigung betreffs der angemeldeten Forderung gelange, so beruht dies auf einer falschen Auslegung des Wortes „Ausfall“ in §. 197 R.D. Dieser Ausfall soll ja die Zinsforderung „einschließen“, ein Ausfall ist also auch dann vorhanden, wenn nur diese Zinsforderung allein nicht zur Befriedigung gelangt ist.

Mit den vorstehenden Ausführungen stimmen diejenigen überein, welche in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 9 Nr. 35 S. 149 abgedruckten Urteile des II. Zivilsenates des Reichsgerichtes enthalten sind, und es ist zu bemerken, daß seit Erlassung dieses Urteiles auch in der Litteratur, in welcher früher die entgegengesetzte Ansicht verteidigt wurde, ein Umschwung der Ansicht eingetreten ist.

Vgl. Willenbücher, Die Reichskonkursordnung S. 230 Note 1 zu §. 197; von Bölderndorff, Die Konkursordnung erläutert, 2. Aufl., zu §. 197 lit. f Bd. 2 S. 681; von Wilimowski, Die deutsche Reichskonkursordnung erläutert, 3. Aufl., zu §. 197.

Es war sonach die eingelegte Revision unter Verurteilung des Revisionsklägers in die Kosten der Revisionsinstanz (§. 92 C.P.D.) zurückzuweisen.“